

**Anlage 7a zu GR Drs 551/2018
Personalüberleitungsvertrag mit Änderungen**

Vereinbarung

**über arbeitsrechtliche Fragen
im Zusammenhang mit der Umwandlung
des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart in eine
gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt
des öffentlichen Rechts**

zwischen

der **Landeshauptstadt Stuttgart,**

dem **Klinikum Stuttgart,**

und

dem **Personalrat des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart**

- nachfolgend „Personalrat“ genannt –

(Landeshauptstadt Stuttgart, Klinikum Stuttgart und Personalrat
nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)

Präambel:

Der Krankenhausbetrieb der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt derzeit durch den Eigenbetrieb „Klinikum Stuttgart“ (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt). Die Landeshauptstadt Stuttgart beabsichtigt, den Eigenbetrieb in eine gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt gem. §§ 102 a ff. GemO unter dem Namen „Klinikum der Landeshauptstadt Stuttgart“ (nachfolgend „Kommunalanstalt“ genannt) umzuwandeln. Anlässlich dieser Umwandlung vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Betriebsübergang, Übergang der Arbeitsverhältnisse

- 1.1 Nach Ansicht der Parteien führt die Umwandlung des Eigenbetriebs in eine gemeinnützige selbstständige Kommunalanstalt im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einem Betriebsübergang i.S.v. § 613a BGB.
- 1.2 Gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) der Landeshauptstadt Stuttgart, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung im Eigenbetrieb beschäftigt sind, kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Kommunalanstalt über, sofern nicht ein/e Arbeitnehmer/in dem Übergang des Arbeitsverhältnisses gemäß § 613 a Abs. 6 BGB form- und fristgerecht widerspricht. Ein Organigramm des Eigenbetriebs (Stand 31.12.2018) ist dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigelegt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht im Eigenbetrieb, sondern in einer anderen Organisationseinheit der Landeshauptstadt Stuttgart beschäftigt sind und dort Dienstleistungen für den Eigenbetrieb erbringen, werden von dem Betriebsübergang nicht erfasst.
- 1.3 Die Dienstzeit bzw. Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin wird durch den Übergang des Arbeitsverhältnisses von der Landeshauptstadt Stuttgart auf die Kommunalanstalt nicht unterbrochen. Die Kommunalanstalt tritt folglich auch in die Pflichten der Landeshauptstadt Stuttgart aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen ein, die in ihrer Entstehung und in ihrem Umfang von der Dauer der Dienstzeit bzw. Betriebszugehörigkeit eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin abhängen.

2. Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche

Aus Anlass des Betriebsübergangs werden die Arbeitnehmer/innen keinen Veränderungen ihrer Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche unterworfen, die zu einer Abgruppierung oder sonstigen Reduzierung der Arbeitsvergütung führen können. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht (§ 106 GewO i.V.m. § 315 BGB) bleibt unberührt.

3. Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen

- 3.1 Bis einschließlich 31.12.2029 ist das arbeitgeberseitige Recht zur Erklärung einer ordentlichen Beendigungskündigung wegen dringender betrieblicher Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin im Betrieb entgegenstehen, ausgeschlossen.
- 3.2 Ein im Einzelfall geltender Sonderkündigungsschutz aufgrund anderer gesetzlicher, kollektiv- oder einzelvertraglicher Bestimmungen bleibt unberührt.

4. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Die Kommunalanstalt wird bei dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) beantragen, mit Wirkung ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als tarifgebundenes Mitglied aufgenommen zu werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die bislang im Eigenbetrieb geltenden Tarifverträge nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt unverändert kollektivrechtlich weitergelten.

5. Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse

Die Kommunalanstalt wird bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (ZVK) beantragen, ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung als Mitglied aufgenommen zu werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Pflichtversicherungen für die im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt unverändert fortgeführt werden können.

6. Personalrat

Der Betrieb des Klinikums der Landeshauptstadt Stuttgart wird nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt als eigenständige Dienststelle i.S.d. Landespersonalvertretungsrechts fortgeführt. Der Personalrat bleibt über das Wirksamwerden der Umwandlung hinaus in unveränderter Zusammensetzung und mit unveränderter Zuständigkeit und für den Rest der bisherigen Amtszeit im Amt.

7. Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung

Die Bestimmungen unter Nr. 6 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung und die Schwerbehindertenvertretung entsprechend.

8. Dienstvereinbarungen

8.1 Die im Eigenbetrieb geltenden Dienstvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt unverändert kollektivrechtlich als Dienstvereinbarungen weiter.

8.2 Die Normen der im Eigenbetrieb geltenden Gesamtdienstvereinbarungen gelten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung bei der Kommunalanstalt zwar nicht mehr als Gesamtdienstvereinbarungen, jedoch kollektivrechtlich als Dienstvereinbarungen weiter.

9. Sozialleistungen und Sozialeinrichtungen

9.1 Sozialleistungen, die den im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bislang von der Landeshauptstadt Stuttgart gewährt werden, werden nach dem Wirksamwerden der Umwandlung von der Kommunalanstalt in gleicher Weise gewährt.

9.2 Der Zugang zu Sozialeinrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart, die von im Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genutzt werden können, bleibt diesen auch nach dem Übergang auf die Kommunalanstalt zu unveränderten Bedingungen erhalten.

9.3 Sozialleistungen und Sozialeinrichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 ergeben sich aus Anlage 1. Es bleibt der Kommunalanstalt unbenommen, die entsprechenden Sozialleistungen und Sozialeinrichtungen in eigener Regie zu gewähren bzw. zu betreiben.

10. Fort- und Weiterbildung

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die vor dem Wirksamwerden der Umwandlung begonnen haben, werden nach dem Wirksamwerden der Umwandlung durch die Kommunalanstalt fortgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten (Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren, Stipendien, etc.) übernimmt die Kommunalanstalt in gleicher Weise und Höhe wie sie von der Landeshauptstadt Stuttgart getragen worden wären.

11. Gleichberechtigung

Die individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben wird auch nach dem Wirksamwerden der Umwandlung weiter gefördert. Die Kommunalanstalt be-
dient sich hierzu der Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Män-
nern der Landeshauptstadt, sofern sie keine vergleichbare eigene Organisationseinheit
schafft.

12. Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats der Kommunalanstalt

Der/Die Vorsitzende des Personalrats der Kommunalanstalt und dessen/deren Stellver-
treter/in sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats und sei-
ner Ausschüsse als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht im Rahmen
ihrer Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz teilzunehmen.

Bei Maßnahmen, die der eingeschränkten Mitbestimmung oder der Mitwirkung (§§ 75
und 81 LPVG) unterliegen, erhält der Personalrat die Möglichkeit, vor einer Fortfüh-
rung/einem Abschluss des Verfahrens gem. § 78 bzw. 83 LPVG seine Position im Ver-
waltungsrat vorzutragen und diesbezüglich Anträge zu stellen. Der Vorstand hat vor ei-
ner abschließenden Entscheidung das Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat herzustel-
len.

13. Unterrichtung über den Betriebsübergang, Widerspruchsrecht

13.1 Die Landeshauptstadt Stuttgart wird die von der Umwandlung und dem Betriebsüber-
gang auf die Kommunalanstalt betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spä-
testens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Umwandlung nach § 613a Abs. 5 BGB
zu unterrichten. Dabei sind insbesondere der geplante Zeitpunkt des Übergangs, der
Grund für den Übergang, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Über-
gangs für die Arbeitnehmer und etwaige hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht ge-
nommene Maßnahmen darzustellen. Ferner ist in die Unterrichtungsschreiben der Hin-
weis aufzunehmen, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem Übergang des Ar-
beitsverhältnisses auf die Kommunalanstalt innerhalb einer Frist von einem Monat ab
Zugang des Unterrichtungsschreibens durch schriftliche Erklärung widersprechen kann.

13.2 Der Personalrat wird einen Beschluss des Gemeinderats zur Umwandlung des Eigenbe-
triebs Klinikum Stuttgart in eine Kommunalanstalt akzeptieren. Die Parteien werden die
Umwandlung des Eigenbetriebs in die Kommunalanstalt konstruktiv begleiten und sich
gegenüber den hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dafür aus-
sprechen, dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht zu widersprechen.

14. Umsetzung dieser Vereinbarung

Die Landeshauptstadt Stuttgart wird ihre Rechte als Träger der Kommunalanstalt dahin-
gehend ausüben, dass die Kommunalanstalt unverzüglich nach ihrer Entstehung, d.h.
nach dem Wirksamwerden der Umwandlung, dieser Vereinbarung als weitere Partei bei-
tritt.

15. Laufzeit

15.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

15.2 Diese Vereinbarung endet durch inhaltliche Erschöpfung, spätestens mit Ablauf des
31.12.2029, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

16. Schriftform, salvatorische Klausel

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel selbst.
- 16.2 Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung insgesamt oder in Teilen unwirksam sein oder werden sollte, wird davon die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Stuttgart, den _____ 2018

Für die **Landeshauptstadt Stuttgart**:

Michael Föll
Erster Bürgermeister

Für das **Klinikum Stuttgart**:

Dr. Alexander Hewer
Kaufmännischer Geschäftsführer

Prof. Dr. Jan Steffen Jürgensen
Geschäftsführender Ärztlicher Direktor

Für den **Personalrat**:

Jürgen Lux
Personalratsvorsitzender

Zu Ziffer 9.3

Alle Richtlinien/Geschäftsanweisungen/Dienstanweisungen/Dienstvereinbarungen gelten unverändert weiter

Finanzierung Bildschirmarbeitsbrille

Bezahlte Dienstbefreiung zum Blutspenden

Nutzungsmöglichkeit der Fort- und Weiterbildungsangebote der Stadt (auf Antrag)

Jubiläumsgaben bzw. Verabschiedungsgeschenke für städt. Beschäftigte (städt. Zuwendung, Dienstbefreiung, Stuttgart-Wein, Stuttgart-Buch, Blumen, Urkunde, Trauerkranz)

Gemeinsame Jubilarsfeier

Essensgeldzuschuss für Bereiche ohne Kantine

Gegenseitige Kantinennutzung zu Mitarbeiter-Preisen

Firmenticket

DB-Jobticket

Zugriff auf solid (z. B. Wohnungsbörse)

Teilnahme „Sport im Park“ für städt. Beschäftigte

Pauschale Auszahlung Leistungslohn

Teilnahme Frauentagsveranstaltung inkl. Dienstbefreiung

Gemeinsamer GPR/PR-Frühjahrsempfang

Rentner/-innen-Feier,

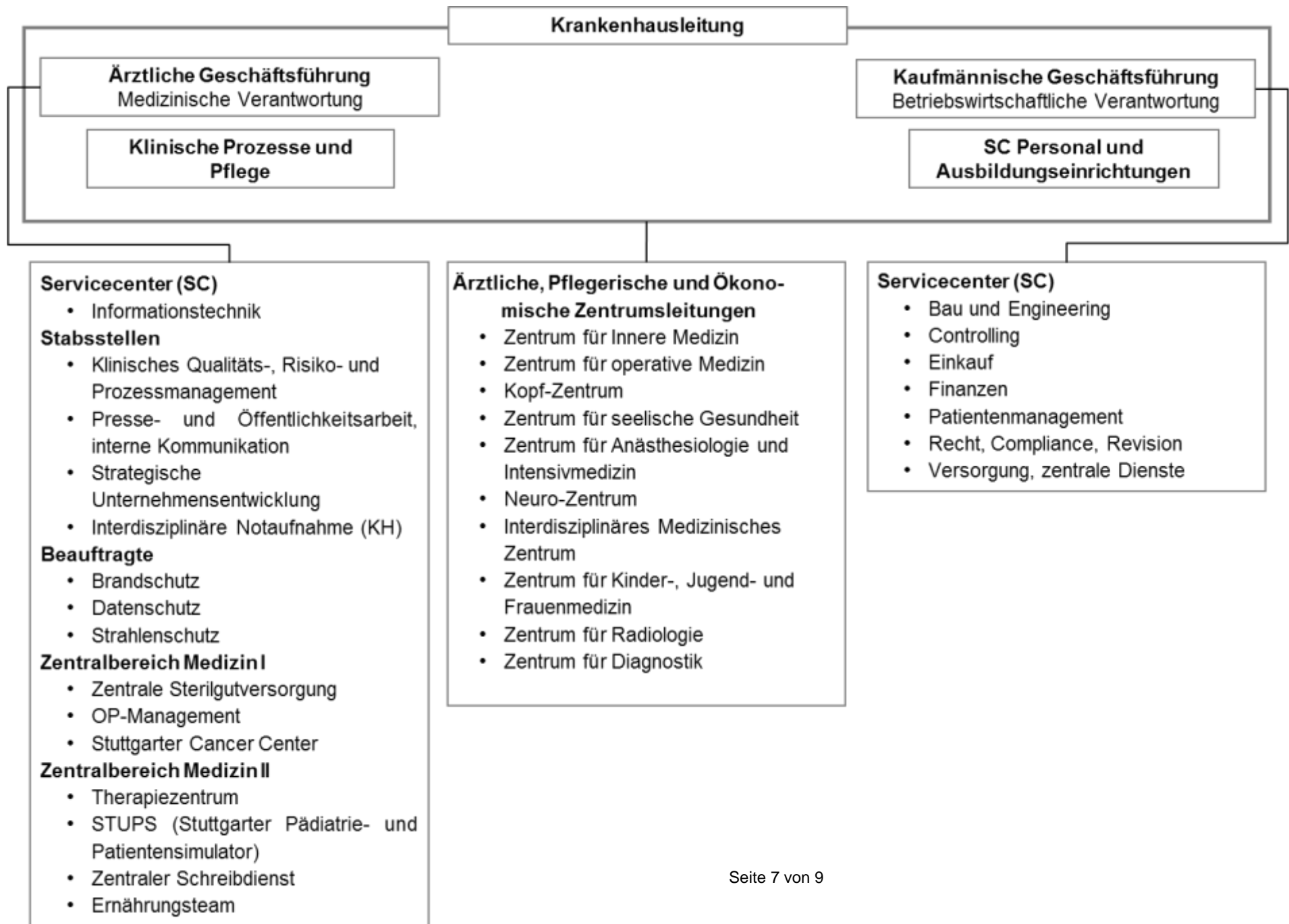
Glückwunsch und Weinpräsent für Rentner/-innen zum runden Geburtstag

Zugriff für beurlaubte Beschäftigte auf „Beruf und Familie – Portal der Stadt Stuttgart“

Bezahlte Freistellung für ehrenamtliche Jugendarbeit (Azubis + Mitarbeiter/-innen bis 10 Tage)

Bezahlte Freistellung für Ehrenämter, z. B. Richteramt, Schöffenamts, Zeuge, Selbstverwaltung etc.

Teilhabe an Rahmenverträgen der LHS



Zentren des Klinikums Stuttgart

Zentrum für Innere Medizin

- Klinik für Allgemeine Innere Medizin, Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie, Pneumologie (KH)
- Klinik für Herz- und Gefäßkrankheiten
- Klinik für Nieren-, Hochdruck- und Autoimmunkrankheiten, Transplantationszentrum Stuttgart
- Klinik für Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin (KH)
- Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie
-

Zentrum für operative Medizin

- Allgemein-, Viszeral-, Thorax- und Transplantationschirurgie
- Klinik für Gefäßchirurgie, Gefäßmedizin und Transplantationschirurgie
- Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie
- Klinik für Hals-, Nasen-, und Ohrenkrankheiten, Plastische Operationen
- Klinik für Hand-, Plastische und Ästhetische Chirurgie
- Klinik für Urologie und Transplantationschirurgie

Kopf-Zentrum

- Augenklinik
- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Plastische-Ästhetische Operationen, Zentrum für Implantologie

Zentrum für seelische Gesundheit

- Klinik für Spezielle Psychiatrie, Sozialpsychiatrie und Psychotherapie
- Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie für Ältere
- Klinik für Suchtmedizin und Abhängiges Verhalten
- Institut für Klinische Psychologie
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin

- Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin (KH)
- Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin (KBC)
- Klinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin

Neuro-Zentrum

- Neurochirurgische Klinik
- Neurologische Klinik
- Neuroradiologische Klinik

Interdisziplinäres Medizinisches Zentrum

- Klinik für Dermatologie, Phlebologie und Allergologie
- Allgemein-, Viszeral-, Thorax- und Transplantationsmedizin
- Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie (KBC)
- Klinik für Allgemeine Innere Medizin, Gastroenterologie, Hepatologie und internistische Onkologie (KBC)
- Klinik für Endokrinologie, Diabetologie und Geriatrie
- Interdisziplinäre Notaufnahme KBC

Zentrum für Kinder-, Jugend- und Frauenmedizin

- Pädiatrische Neurologie, Psychosomatik und Schmerztherapie, Kinderschmerzzentrum BW, Sozialpädiatrie
- Allgemeine und Spezielle Pädiatrie mit Diabetologie, Endokrinologie, Gastroenterologie, Infektiologie, Nephrologie, Rheumatologie, Stoffwechselerkrankungen und interdisziplinäre Notaufnahme
- Zentrum für Angeborene Herzfehler Stuttgart, Pädiatrische Intensivmedizin, Pneumologie und Allergologie
- Neonatologie und neonatologische Intensivmedizin
- Onkologie, Hämatologie und Immunologie
- Kinderchirurgie
- Klinik für Hals-, Nasen-, und Ohrenkrankheiten, Plastische Operationen OH
- Orthopädische Klinik OH
- Radiologisches Institut OH
- Frauenklinik

Zentrum für Radiologie

- Klinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
- Klinik für Nuklearmedizin mit Praxis für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung

Zentrum für Diagnostik

- Zentralinstitut für Transfusionsmedizin und Blutspendedienst
- Institut für Klinische Genetik
- Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin mit Laborpraxis
- Institut für Pathologie mit Praxis für Pathologie im MVZ
- Institut für Krankenhaushygiene
- Apotheke